



1 Allgemeines

1.1 Diese Hafenordnung gilt für Mitglieder, Gastlieger und Besucher. Der Zugang zu den Einrichtungen des SCR ist nur Mitgliedern, deren Gästen und Gästen des Clubs gestattet. Für eingeführte Gäste ist das einführende Mitglied verantwortlich.

1.2 Der Segelhafen und das Clubgelände in Walluf dienen dem SCR zur Unterbringung von Booten und Einrichtungen des Clubs und seiner Mitglieder.

Die Hafenordnung gilt für den Teil der Wallufer Bucht, den der SCR von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angepachtet hat, sowie im Bereich des Clubgeländes inkl. der Rampe.

1.3 Die Einrichtungen des SCR sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Der Zugang zu den Einrichtungen – insbesondere den Liegeplätzen und der Kraneinrichtung - ist Mitgliedern sowie deren Gästen vorbehalten.

1.4 Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, Clubgelände, Steg und Clubhaus im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht unter Verschluss zu halten. Dies gilt auch beim Parken auf den dafür gekennzeichneten Flächen.

1.5 Die Benutzung clubeigener Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung erfolgen. Insbesondere müssen alle benutzten Gegenstände nach Gebrauch wieder umgehend in einwandfreiem Zustand an den Bestimmungsort zurückgebracht werden. Eventuelle Beschädigungen sind umgehend dem Allgemeinen Vorstand schriftlich zur Kenntnis und per Email an info@segelclub-rheingau.de zu melden.

1.6 Die Benutzung von Einrichtungen des SCR ist nur gegen Gebühr gestattet, soweit dies in der Gebührenordnung vorgesehen oder anderweitig gekennzeichnet ist.

1.7 Der Club haftet für keinerlei Personen- oder Sachschäden im Bereich seines Geländes und seiner Einrichtungen, auch nicht für Schäden, die durch Handlungen seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstanden sind. Für Schäden, die durch Mitglieder bzw. Gäste verursacht werden, sind diese haftbar.

1.8 Das Befahren des Clubgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum An- und Abtransport erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Zum Kranen von Booten können Zugfahrzeuge auch kurzfristig im Bereich des Krans abgestellt werden. Zudem sind die Zugänge zum Clubgelände frei zu halten.

1.10 Die Aufsicht über die Einrichtungen des SCR obliegt dem Hafewart bzw. dem Stegwart, deren Anordnungen zu befolgen sind.



- 1.16 Das Angeln vom Steg und im Bereich des Stegs ist in der Zeit vom 1.04.2020 bis zum 30. Oktober jeden Jahres untersagt. Ganzjähriges Angeln ist nur im Bereich der Krippe oder der Rampe erlaubt. Der Steg ist für eine maximale Belastung von 200kg pro m² ausgelegt und für insgesamt höchstens 100 Personen zugelassen. Die einzelnen Finger sind für höchstens 12 Personen zugelassen.

HAFENORDUNG





4.5 Die Belegung des Stegkopfes ist nur kurzzeitig zulässig. Er ist für Gäste freizuhalten.

HAFENORDUNG



Stand 05/2020